



Politik für Alleinerziehende?

Wahlprüfsteine des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zur Bundestagswahl 2017 Fragen und Forderungen an die Parteien

Jede fünfte Familie in Deutschland ist heute eine Einelternfamilie. Tendenz: Weiter steigend. Waren es 1996 schon 1,3 Millionen alleinerziehende Mütter oder Väter, sind es heute bereits 1,6 Millionen. Mit knapp 90 Prozent ist die Mehrheit der Alleinerziehenden weiblich. Insgesamt leben in diesen Familien 2,3 Millionen Kinder unter 18 Jahren.

Alleinerziehende sind gegenüber anderen Familienformen schlechter gestellt (Steuerrecht, Unterhalt), als Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt (unfreiwillige Teilzeit, Niedriglohn, ungleiche Bezahlung), als Mütter in ihren Bedarfen faktisch noch immer ignoriert (flexible gute Kinderbetreuung und Ganztagschulen) und werden schließlich im Alter überproportional häufig von Altersarmut betroffen sein (geringe Beiträge, wenig private Vorsorgemöglichkeiten). Alleinerziehende leisten viel, aber sie haben weder die gleichen Chancen noch die gleiche Teilhabe mit den bekannten langfristigen Auswirkungen für ihre Kinder.

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik muss das Leitbild des existenzsichernd erwerbstätigen Erwachsenen mit familiären Fürsorgepflichten umsetzen, damit allen Familien, ob vor oder nach einer Trennung oder Scheidung, ob mit einem oder mehreren Kindern, ein Leben oberhalb von Armutsgrenzen ermöglicht werden kann.

Bitte legen Sie in Ihren Antworten auch dar, bei welchen Ihrer Forderungen Sie in Koalitionsverhandlungen nicht zu Kompromissen bereit wären.

1. Familienpolitik

Familienpolitische Leistungen sind nach wie vor an der Zweielternfamilie mit verheirateten Eltern ausgerichtet.

Die Lebenssituation von Alleinerziehenden ist sehr oft geprägt von der ehemals zu zweit getragenen Arbeitsteilung in Ehe oder Partnerschaft. Werden für Eheleute durch familienpolitische Leistungen Anreize für traditionelle Arrangements gesetzt, ist das mittelbar eine Familienpolitik, die Alleinerziehenden später zum Nachteil gereicht. Einige der ehe- und familienbezogenen Leistungen entfalten über den Lebensverlauf messbare und nachhaltig spürbare Verhaltenswirkungen. Die stärkste Wirkung haben das Ehegattensplitting und beitragsfreie Ehegattenmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Jeweils für sich aber noch mehr in Kombination setzen diese beiden Leistungen eindeutig einen Anreiz für Ehepaare, sich gemeinsam dafür zu entscheiden, dass die Frau ihre Erwerbstätigkeit (langfristig) reduziert und der Mann in Vollzeit für den wesentlichen Teil des Haushaltseinkommen sorgt.

Die je nach Familienform unterschiedliche Verteilungswirkung familienpolitischer Leistungen benachteiligt damit sowohl partnerschaftlich arbeitsteilige Elternpaare als auch Einelternfamilien.

- 1.1. Welchem Leitbild von Familie folgt Ihre Partei in der Familienpolitik?**
- 1.2. Welche Ziele verfolgt Ihre Partei in der Familienpolitik?**
- 1.3. Wie will Ihre Partei sicherstellen, dass die Vielfalt der Familienformen gleichermaßen unterstützt wird?**

Der VAMV setzt sich für eine gleichstellungsorientierte Familienpolitik ein, damit Mütter und Väter Beruf und Familie gut vereinbaren können und über den Lebensverlauf hinweg jederzeit in der Lage sind, ihre Existenz selbstständig zu sichern. Familienpolitische Leistungen sollten dies befördern. Das ElterngeldPlus soll „eine neue Leistung für die Generation Vereinbarkeit“ sein. Das ist zu begrüßen. Alleinerziehende sind hier jedoch benachteiligt: Der Partnerschaftsbonus kann kaum in Anspruch genommen werden, weil der Erwerbsskorridor von 25 bis 30 Wochenstunden zu hoch angesiedelt ist und Alleinerziehende praktisch von der Inanspruchnahme ausschließt.

- 1.4. Hat Ihre Partei die Absicht, den Zugang zum Partnerschaftsbonus beim ElterngeldPlus realistisch auszugestalten und den Erwerbsskorridor für Alleinerziehende entsprechend zu senken?**

2. Steuerpolitik

Im Rahmen der Steuerpolitik kann der Gesetzgeber lenkend in die Höhe von Haushaltseinkommen eingreifen. Alleinerziehende in Steuerklasse II können jährlich lediglich einen Entlastungsbetrag von 1.908 Euro absetzen. Ehepaare mit ungleichen Einkommen, sogar kinderlose Eheleute profitieren mit bis zu 16.000 Euro Entlastung im Jahr vom Ehegattensplitting. Das Modell des männlichen Ernährers mit weiblicher Zuverdienerin wird mit dem Ehegattensplitting strukturell unterstützt. Trennen sich diese Paare, ist es für die Frauen häufig nicht leicht, eine existenzsichernde Arbeit zu finden und diese mit dem Alleinerziehen zu vereinbaren. Das Unterhaltsrecht setzt anders als das Ehegattensplitting auf Eigenständigkeit in der Existenzsicherung.

Eine Besserstellung von Verheirateten ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

- 2.1. Unterstützt Ihre Partei die Forderung des VAMV, das Ehegattensplitting abzuschaffen und stattdessen die Individualbesteuerung einzuführen?**
- 2.2. Fordert Ihre Partei in ihrem Wahlprogramm eine Anhebung und Dynamisierung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende?**
- 2.3. Wie steht Ihre Partei zur Ausgestaltung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende mit einem zweiten Grundfreibetrag als Gegenstück zum Ehegattensplitting?**

Eine weitere Möglichkeit für eine gerechtere Besteuerung von Familien sieht der VAMV in der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder. Mit der reduzierten Mehrwertsteuer würden niedrige Einkommen in allen Familienhaushalten spürbar entlastet.

- 2.4. Unterstützt Ihre Partei die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder?**

3. Bildungspolitik

Der VAMV plädiert für die Einführung qualitativ hochwertiger, ganztägiger sowie gebührenfreier Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und fordert die Bundespolitik auf, diesbezüglich in der Bildungspolitik wieder mehr Verantwortung zu übernehmen.

Gerade Alleinerziehende sind auf qualifizierte und flexible Kinderbetreuung angewiesen. Das betrifft nicht nur die Betreuung und Erziehung der Kinder in Kitas, für die die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen bundesweit einheitliche Qualitätsstandards u.a. für Öffnungszeiten, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte, Fachkraft-Kind-Relationen, maximale Gruppengrößen und pädagogische Leitlinien fordert. Auch die Qualität der Betreuung und Förderung von Schulkindern am Nachmittag muss verbessert werden.

- 3.1. Setzt sich Ihre Partei für einen Ausbau flexibler Kinderbetreuung ein, so dass Eltern mit Schichtdiensten spezielle Kinderbetreuung rund um die Uhr in Anspruch nehmen können?**
- 3.2. Verfolgt Ihre Partei das Ziel, in Kitas, aber auch im Bereich der Schulkindbetreuung die Qualität zu erhöhen und zu sichern und wodurch?**
- 3.3. Möchte Ihre Partei die Rahmenbedingungen für Erzieherberufe verbessern und wodurch?**
- 3.4. Verfolgt Ihre Partei das Ziel, flächendeckend reguläre Ganztagschulen auszubauen, die auch am Nachmittag eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie qualifizierte Freizeitangebote bereitstellen?**

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ist aus Sicht des VAMV ein Misserfolg. Durch die Sachleistungen des BuT soll das Existenzminimum der Kinder gedeckt werden. Das ist oftmals nicht der Fall. Nur als Beispiel: Von den Zuschüssen zum Mittagessen können nur die Schüler/innen profitieren, an deren Schule überhaupt ein Mittagessen angeboten wird. Die Leistungen, die am häufigsten in Anspruch genommen werden, gab es größtenteils schon vorher, ihre Abwicklung ist heute nur deutlich komplizierter geworden. Der VAMV setzt sich deshalb dafür ein, dass das Bildungs- und Teilhabepaket abgeschafft und stattdessen der Regelsatz für Kinder erhöht wird.

- 3.5. Setzt sich ihre Partei dafür ein, dass es in allen Schulen und Kitas ein kostenloses und gleichzeitig gesundes und hochwertiges Mittagessen gibt?**
- 3.6. Fordert Ihre Partei einen gebührenfreien Zugang zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, damit alle Kinder gleiche Chancen auf Bildung haben?**
- 3.7. Wie will Ihre Partei sicherstellen, dass Kindern in Armut das Existenzminimum im Bereich Bildung und Teilhabe garantiert wird?**

4. Sozialpolitik

Die Hälfte aller Kinder in Armut lebt bei Alleinerziehenden, zu 90 Prozent bei Müttern. Einelternfamilien haben mit rund 43 Prozent das größte Armutsrisiko aller Familienformen und das, obwohl die Erwerbstätigkeit alleinerziehender Frauen mit ca. 70 Prozent hoch ist und weiter ansteigt. Arbeit allein schützt sie und ihre Kinder also nicht per se vor Armut. Das ist seit langem bekannt. Da Leistungen wie das Kindergeld, der Unterhaltsvorschuss oder das Elterngeld vollständig auf Sozialleistungen angerechnet werden, bieten sie gerade für Haushalte mit niedrigen Einkommen keinen Schutz vor Kinderarmut. Der VAMV fordert die Einführung einer Kindergrundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern, in der alle kindbezogenen Transfers zusammengefasst werden.

- 4.1. Mit welchen konkreten Maßnahmen möchte Ihre Partei Kinderarmut bekämpfen?**
- 4.2. Wird sich Ihre Partei für die Kindergrundsicherung entsprechend dem Modell des VAMV einsetzen?**

Die sozialrechtlichen Regelsätze (SGB II und SGB XII) sowohl für Kinder wie auch Erwachsene liegen unterhalb der Armutsrisikoschwellen. Der VAMV bewertet das System der Mindestsicherung nicht als ein Armut vermeidendes Instrument.

4.3. Wie setzt sich Ihre Partei für eine bedarfsgerechte Neubemessung der sozialrechtlichen Regelsätze ein?

Zusätzlich wird das Sozialgeld für Kinder in der Bedarfsgemeinschaft des alleinerziehenden Elternteils auch noch gekürzt, wenn das Kind Umgang mit dem anderen Elternteil hat. Damit ist das Existenzminimum von Kindern, die Umgang mit ihrem getrennt lebenden Elternteil haben, nicht mehr verlässlich abgesichert. Denn wenn ein Kind in zwei Haushalten lebt, ist das teurer: Fixkosten fallen nicht weg, wenn das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil ist; gleichzeitig braucht dieser auch Mittel, um das Kind während des Umgangs zu versorgen.

4.4. Erkennt Ihre Partei die umgangsbedingten Mehrkosten von Trennungskindern im Sozialrecht an? Wie beabsichtigen Sie, für Alleinerziehenden und ihre Kinder Rechtssicherheit zu schaffen, angesichts der immer mehr um sich greifenden Praxis, das Sozialgeld der Kinder für Umgangstage zu kürzen?

4.5. Fordert Ihre Partei die Einführung einer Umgangspauschale für den Umgangsmehrbedarf von Kindern im SGB II, damit Eltern und Kinder sich den Umgang miteinander leisten können?

Die Absenkung des Rentenniveaus und der Zwang zur zusätzlichen privaten Vorsorge haben die Möglichkeiten der Altersvorsorge für Mütter und Alleinerziehende verschärft. Eine zusätzliche Vorsorge muss man sich leisten können, der Großteil der Alleinerziehenden kann das aufgrund der geringen Einkommen nicht. Alleinerziehende werden zukünftig überdurchschnittlich häufig von Altersarmut betroffen sein.

4.6. Wie will Ihre Partei sicherstellen, dass Alleinerziehende bis ins Alter gegen Armut abgesichert leben können?

4.7. Setzt sich Ihre Partei für eine Stärkung der gesetzlichen Rente ein?

5. Arbeitsmarktpolitik

Für den VAMV ist der Zugang zu existenzsichernder Erwerbsarbeit für Eltern allgemein und für Alleinerziehende im Besonderen von zentraler Bedeutung. Alleinerziehende Frauen sind auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, weil sie erstens Frauen und zweitens Mütter sind.

Teilzeit ist in Deutschland meist Frauensache: über 80 Prozent der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen und fast jede zweite Frau arbeitet in Teilzeit. Die meisten Frauen tun dies, um familiären Verpflichtungen nachzukommen, während die wenigen Männer ihre Arbeitszeit für eine berufliche Aus- oder Weiterbildung reduzieren.

2015 waren 35 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II „Aufstockerinnen“, bezogen also trotz Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen, weil ihr Einkommen nicht existenzsichernd ist.

Minijobs schaffen weitere Probleme: Rentenansprüche werden nicht erworben, fast 50 Prozent der Minijobber erhalten den Mindestlohn nicht und der gesetzliche Anspruch auf Kranken- und Urlaubsgeld wird in der Praxis oft nicht gewährt. Der VAMV fordert deshalb eine Arbeitsmarktpolitik, die die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Blick hat.

- 5.1. **Wie will Ihre Partei dem Wunsch vieler Mütter und Väter nach mehr vollzeitaugen, existenzsichernden Teilzeitstellen gerecht werden?**
- 5.2. **Strebt Ihre Partei einen allgemeinen Anspruch auf Befristung von Teilzeit an? Unterstützt sie ein Rückkehrrecht auf Vollzeit?**
- 5.3. **Mit welchen Strategien will Ihre Partei den Verdienstabstand von Frauen und Männern verringern?**
- 5.4. **Mit welchen Mitteln möchte Ihre Partei die Aufwertung von Frauenberufen – auch materiell – erreichen?**
- 5.5. **Setzt sich Ihre Partei dafür ein, eine Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro einzuführen?**
- 5.6. **Welche Strategien verfolgt Ihre Partei, um Frauen in Führungspositionen zu fördern?**
- 5.7. **Verfolgt Ihre Partei das Ziel, Teilzeitausbildungen und Teilzeitstudien zu ermöglichen? Setzt sie sich dafür ein, dass die Berufsausbildungshilfe als vorrangige Leistung besser ausgestaltet wird, so dass die Notwendigkeit ergänzenden SGB II-Bezugs entfällt?**

6. Soziale Wohnraumförderung

Vor allem in Großstädten, Ballungszentren und Universitätsstädten hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt deutlich zugespitzt. Hier gibt es einen massiven Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Dies hat zur Folge, dass einkommensschwache Menschen aus den Städten bzw. Stadtzentren gedrängt werden. Alleinerziehende und ihre Kinder sind von dieser Segregation in erheblichem Umfang betroffen, da sie überproportional einkommensarm sind.

- 6.1. **Macht sich Ihre Partei dafür stark, bezahlbaren Wohnraum im innerstädtischen Bereich zu schaffen? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen?**

7. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende und ihre Kinder können sich laut repräsentativen Befragungen nur zur Hälfte auf die ihnen zustehenden Unterhaltszahlungen in voller Höhe verlassen, weil der Barunterhaltspflichtige nicht zahlen kann oder nicht will. Genaue Daten zu Kindesunterhalt aber auch Betreuungs- und Ehegattenunterhalt fehlen. Der Unterhaltsvorschuss wird nun zum 1. Juli 2017 ausgebaut. Allerdings wird weiterhin, anders als beim Unterhalt, beim Unterhaltsvorschuss das Kindergeld in voller Höhe angerechnet.

Vermeint wird das Thema Unterhalt im Wechselmodell und bei erweitertem Umgang thematisiert. Dabei wird weitgehend ignoriert, dass die im Rahmen der Betreuung beim erweiterten Umgang getätigten Ausgaben zu großen Teilen erst durch den verstärkten Aufenthalt des Kindes in zwei Haushalten zusätzlich entstehen und dass eine paritätische Kinderbetreuung nach Trennung nicht automatisch zu gleichen Erwerbschancen für beide Elternteile führt. Bis zu einer grundsätzlichen Überarbeitung des Unterhaltssystems und der Erarbeitung geeigneter Rechenmodelle unterstützt der VAMV die derzeitige Tendenz der Rechtsprechung, beim Wechselmodell beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen zum Kindesunterhalt zu verpflichten und bei erweitertem Umgang die Barunterhaltspflicht des weniger betreuenden Elternteils allenfalls durch Herabstufung um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle zu mindern. Darüberhinausgehende Forderungen, den Barunterhalt für das Kind, den Elternteile mit erweitertem Umgang schulden, noch stärker zu reduzieren, lehnt der VAMV ab.

- 7.1. **Welche Möglichkeiten sieht Ihre Partei, die Verantwortung für den Unterhalt der Kinder bei den leistungsfähigen Unterhaltsschuldnern besser einzufordern? Mit welchen Mitteln möchte sie ein gesellschaftliches Umdenken dahingehend erwirken, dass die Nichtzahlung von Unterhalt, obwohl man dazu in der Lage wäre, kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat ist?**
- 7.2. **Will Ihre Partei sich dafür einsetzen, eine personelle und qualitative Verstärkung der Beistandschaften, die dafür zuständig sind, bei leistungsfähigen Unterhaltsschuldnern die Zahlung des Kindesunterhalts notfalls mit Hilfe von Kontenabrufen, Gerichtsverfahren und Lohnpfändungen durchzusetzen, voranzutreiben?**
- 7.3. **Plant Ihre Partei, differenzierte Daten zu gezahltem Unterhalt und zu den Gründen nicht gezahlten Unterhalts, im Rahmen der Bundesstatistik erheben zu lassen?**
- 7.4. **Befürwortet Ihre Partei die Erhebung empirischer Daten zu den Mehrkosten beim Wechselmodell und bei erweitertem Umgang? Will sie dazu beitragen, den Eltern geeignete Rechenmodelle an die Hand zu geben, die gewährleisten, dass bei den Aushandlungsprozessen die Interessen der Kinder und der ökonomisch schwächeren Elternteile angemessen berücksichtigt werden? Wie wollen Sie sicherstellen, dass Überlegungen zum Nachteilsausgleich von in der Vortrennungszeit gelebter Arbeitsteilung und struktureller Benachteiligung dabei Eingang finden?**

8. Kindschaftsrecht

Die bei Trennung und Scheidung gerichtlich und außergerichtlich getroffenen Regelungen der Eltern in Bezug auf Umgang, Unterhalt und elterliche Sorge haben direkten Einfluss auf den Alltag der betroffenen Kinder. Um dabei dem Wohl der Kinder tatsächlich zu entsprechen gilt es, die Beteiligung der Kinder im familienrechtlichen Verfahren weiter zu stärken. Auch die UN-Kinderrechtskonvention fordert in Artikel 12, den Kindeswillen in entsprechenden gerichtlichen Verfahren zu hören und zu berücksichtigen. Der VAMV setzt sich für mehr Rechte der Kinder ein: Aktuell können sich Kinder, beispielsweise gegen Umgangsentscheidungen der Eltern/des Gerichts, nicht zur Wehr setzen. Das gilt auch für Kinder, die mit dem Leben in einem Wechselmodell nicht einverstanden sind. Sie haben kein Recht, seitens des Gerichts bestellte Verfahrensbeistände abzulehnen.

8.1. Wie setzt Ihre Partei sich dafür ein, das Recht des Kindes bei Trennung/Scheidung der Eltern in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken und nicht das Recht der Eltern am Kind?

Das gemeinsame Sorgerecht in Deutschland funktioniert nach dem Konsensprinzip: getrennt lebende Eltern müssen sich bei wichtigen Entscheidungen, die das Kind betreffen, einig werden. Dazu zählt zum Beispiel die Schulwahl. Im Alltag müssen diese Entscheidungen jedoch in erster Linie vom betreuenden Elternteil umgesetzt werden, er/sie trägt in erster Linie die Sorgspflicht: Logistik des Alltags etwa bei Wegen, Versorgung, Betreuung und Erziehung, schulische Förderung, Gesundheitsversorgung, wirtschaftliche Verantwortung. Gemeinsame Entscheidung – alleinige Verantwortung. Diese Schieflage wurde durch die Sorgerechtsreform auch auf nicht miteinander verheiratete Eltern ausgeweitet. Aus Sicht des VAMV ist es notwendig, die gemeinsame Sorge alltagstauglicher zu gestalten. In anderen europäischen Rechtsordnungen ermöglicht die gemeinsame Sorge dem betreuenden Elternteil mehr Handlungsmöglichkeiten im Alltag. Das Einverständnis des nicht betreuenden Elternteils wird bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, vermutet.

- 8.2. Diskutiert Ihre Partei die Weiterentwicklung der gemeinsamen Sorge, um die Handlungsfähigkeit von alleinerziehenden Eltern im Alltag zu verbessern?**
- 8.3. Sucht Ihre Partei nach Lösungen, damit Sorgerecht und -pflichten der Kindererziehung nicht auseinanderfallen?**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 01.02.2017 den Gerichten grundsätzlich rechtlich die Möglichkeit eröffnet, ein paritätisches Wechselmodell im Einzelfall als Umgangsregelung auch gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen, vorausgesetzt, zwischen den Eltern besteht bereits eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, das Verhältnis der Eltern ist nicht erheblich konfliktbelastet und das Wechselmodell entspricht im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl am besten. Aus Sicht des VAMV ist ein Konsens der Eltern über das Wechselmodell regelmäßig eine Grundvoraussetzung für ein Gelingen dieses Modells im Sinne des Kindes, weshalb nur extrem wenige Fälle vorstellbar sind, in denen nach den Kriterien des BGH diese rechtliche Möglichkeit der Anordnung verwirklicht werden könnte, wenn ein Elternteil bereits die Durchführung des Modells gegen den Willen des anderen Elternteils vor Gericht erzwingen muss.

Mit der Rechtsprechung des BGH wird diesen – voraussichtlich verschwindend geringen – Einzelfällen künftig ausreichend Genüge getan werden können, eine gesetzliche Regelung ist deshalb nicht erforderlich und birgt im Gegenteil die Gefahr, die detailreiche und voraussetzungsvolle Rechtsprechung in ein zu simples Gesetz mit falscher Signalwirkung umzusetzen. Kennzeichen gelingender Wechselmodelle sind gerade Eltern, die auch nach der Trennung besonders kommunikativ, kooperativ und einig über wesentliche Erziehungsfragen und die Betreuung ihrer Kinder sind. Diese Eltern sind typischerweise in der Lage, sich ohne gerichtliche Auseinandersetzungen über die Belange ihrer Kinder zu einigen. Aus Sicht des VAMV gibt es deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich des Wechselmodells, welches weiterhin für alle beteiligten Eltern und Kinder sehr anspruchsvoll und voraussetzungsvoll und deshalb als Regelfall nicht geeignet ist.

- 8.4. Verfolgt Ihre Partei das Ziel, das Wechselmodell gesetzlich zu verankern? Wenn ja, wie genau?**